



► an den Grossen Rat

Regierungsratsbeschluss
vom 10. Dezember 2002

Motion Dr. Beat Schultheiss und Konsorten betreffend Aufhebung des Obligatoriums der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung bei Altbauten; Änderung von § 3 des Energiegesetzes.

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 18. September 2002 die nachstehende Motion Dr. Beat Schultheiss und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme unterbreitet:

„Im Sommer 1998 strichen die eidgenössischen Räte das Obligatorium zur Installation der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung in Altbauten aus dem Energiegesetz des Bundes. National- und Ständerat schlossen sich damals der Auffassung an, dass dies bei Altbauten mehr kostet als es nützt. Das Energiesparpotenzial konnte denn auch nie glaubhaft beziffert werden. Fest steht dagegen, dass die Installation der entsprechenden Einrichtungen hohe Kosten verursacht. Diese belasten die Hauseigentümer, Wohngenossenschaften und letztlich auch die Mieter, auf die diese Kosten abgewälzt werden können. Hinzu kommt, dass die sogenannte verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung nur zum Teil verbrauchsabhängig ist; ein erheblicher Teil der Kosten werden nach wie vor nach einem fixen Schlüssel verteilt, und nur der Rest wird verbrauchsabhängig belastet.

Ausserdem treten unerwünschte Nebeneffekte auf, indem Wohnungen aus falscher Sparsamkeit ungenügend beheizt werden. Dadurch entstehen Schäden am Gebäude und höhere Heizkosten bei den benachbarten Mietern.

Entsprechend den ursprünglichen eidgenössischen Vorschriften sieht das Energiegesetz des Kantons Basel-Stadt vom 09. September 1998 in Artikel 3 vor, dass der Regierungsrat in einer Verordnung unter anderem Vorschriften "für die Energieeinsparung an Gebäuden, wie insbesondere für ... die verbrauchsabhängige Wärmekostenverteilung, ..." erlassen kann. Die Verordnung des Regierungsrates zum Energiegesetz vom 11. Mai 1999 (Artikel 60 ff.) statuiert entsprechend die Pflicht zur verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung sowohl in Alt- als auch in Neubauten.

Aufgrund dieser Vorschriften dürften wohl die meisten Altbauten mit den entsprechenden Einrichtungen ausgestattet worden sein. Bereits wird nun aber der Ersatz der ältesten derartigen Installationen fällig. Die Unterzeichneten sind der Auffassung, bei Altbauten (d. h. bei Bauten, die beim Inkrafttreten des Energiegesetzes am 01. April 1999 bereits bestanden haben) sei die Pflicht zur verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung wieder aufzuheben, um angesichts des geringen Nutzens die entsprechenden Kosten zu vermeiden. Ist die Wärmedämmung bei Altbauten aufgrund der Bauweise tatsächlich ungenügend, kann dort direkt angesetzt werden - ohne Umweg über hohe Kosten für die individuelle Erfassung und Verwaltung dieser Daten und über eine Massnahme, die den Energieverbrauch nicht senkt, sondern lediglich dessen Kosten anders verteilt. Sie

schlagen deshalb vor, § 3 Litera b des Energiegesetzes vom 09. September 1998 (772.100) wie folgt neu zu fassen:

"b) Für die Energieeinsparung an Gebäuden, wie insbesondere für den Wärme- und Kälteschutz, die verbrauchsabhängige Wärmekostenverteilung bei am 01. April 1999 nicht schon bestehenden Bauten, Energieanalysen und den Anteil erneuerbarer Energien."

Dr. B. Schultheiss, D. Stolz, Dr. R. Geeser, O. Battegay, E. Mundwiler, B. Mazzotti, F. Weissenberger, G. Nanni, A. Frost-Hirschi, P. Feiner, Dr. Th. Mall, E. Jost, Ch. Brutschin, P.A. Zahn, M. Cron, L. Stutz, Dr. P. Schai, T. Seckinger, K. Bachmann, O. Herzig, Dr. A. Burckhardt, H.H. Spillmann, Prof. Dr. T. Studer, P. Zinkernagel, S. Frei, P. Lachenmeier"

Der Regierungsrat gestattet sich, dazu heute wie folgt Stellung zu nehmen:

Rechtliche Zulässigkeit

Die Motion befasst sich mit einer Änderung von § 3 des Energiegesetzes. Gemäss § 33a Abs. 1 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates kann die Teilrevision eines generell-abstrakten Erlasses auf Gesetzesstufe Gegenstand einer Motion sein. Die Motion ist folglich als rechtlich zulässig zu betrachten.

Zur Umsetzung der Motion

1. Einleitung

Schon im ersten kantonalen Energiespargesetz vom 30.6.1983 wurde in § 9 die Pflicht zur verbrauchsabhängigen Wärmekostenabrechnung (VHKA) festgeschrieben. Die entsprechende Wärmekostenverordnung vom 18.11.1986 schreibt in § 11 vor, dass Gebäude mit bestehenden Heizanlagen (also Altbauten) bis zum 1. Juli 1992 mit den notwendigen Erfassungsgeräten auszurüsten sind.

Dank einem konsequenten, EDV-gestützten Vollzug wurden alle pflichtigen Liegenschaften erfasst und deren Besitzer angewiesen, die notwendigen Geräte zu installieren.

Zur Zeit unterliegen im Kantonsgebiet 6'250 Liegenschaften mit total 89'800 Wohneinheiten der Abrechnungspflicht. Zur Erfassung sind rund 400'000 Geräte mit einem Investitionswert von ca. 30 Mio. Franken an den Heizkörpern montiert.

Auf eidgenössischer Ebene trat ein erstes Energiegesetz erst viel später in Kraft (1998). Es ist lediglich ein sogenanntes Rahmengesetz und verzichtet weitgehend auf jene Detailvorschriften, welche im - bis dazumal gültigen - "Energienutzungsbeschluss" noch enthalten waren.

Vorschriften auf eidgenössischer Ebene hinsichtlich der ursprünglich vorgesehenen VHKA wurden so ebenfalls gestrichen und eine entsprechende Legiferierung den Kantonen überbunden (Art. 9 Energiegesetz vom 26.6.1998).

2. Sinn und Effekt der Massnahme

Im Rechenschaftsbericht über das Aktionsprogramm "Energie 2000", welches als landesweite, zehnjährige Kampagne von 1990 bis 2000 vom Bundesamt für Energie durchgeführt worden ist, wird folgendes festgehalten:

"Die Evaluation zeigt, dass die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung eine durchschnittliche Reduktion des Verbrauchs von 14 Prozent bewirkt. Die oft geäußerte Vermutung, dass die Wirkung der VHKA mit der Zeit nachlässt, konnte widerlegt werden" und "Konzeptionell setzte die Massnahme somit an der richtigen Stelle an."

und weiter *".....zudem zeigten die Immobilienbesitzer erheblichen Widerstand"* ("Energie 2000"; Programmwirkungen und Folgerungen aus der Evaluation (S. 85); ISBN 3-7253-0679-6).

Im Rahmen einer Diplomarbeit an der ETH Zürich wurden die durchschnittlichen Einsparungen im Kanton Basel-Stadt ebenfalls mit 14 Prozent nachgewiesen. Da in Basel-Stadt der Anteil der Mieterinnen und Mieter mit 85% gegenüber dem Durchschnitt von 69 % in der übrigen Schweiz besonders hoch liegt, ist die VHKA in unserem Kanton speziell wichtig.

Wie die Motionärinnen und Motionäre richtig erwähnen, haben andere Kantone trotz dieser positiven Effekte auf die Einführung der VHKA verzichtet. Mit einer ausschliesslich finanziellen Betrachtung ist das Kosten /Nutzen-Verhältnis bei der kritisierten Nachrüstung in einzelnen Fällen zur Zeit tatsächlich nicht günstig. Bei den tiefen Energiepreisen ist dies aber bei den meisten Massnahmen im Energiebereich so. Es gilt dabei zu bedenken, dass die heutigen Energiekosten keine "externen Kosten" beinhalten. Die zuständigen Bundesstellen beziffern diesen nicht berücksichtigten Kostenanteil im Energiesektor auf 13 bis 16 Milliarden Franken pro Jahr für die Schweiz ("Die vergessenen Milliarden"). Für die grosse Mehrheit bzw. den Durchschnitt der Abrechnungseinheiten ist die Rentabilität aber durchaus gegeben.

3. Kritik an der VHKA

Die Motionärinnen und Motionäre haben richtig erwähnt, dass ungenügendes Heizen und unsachgemässes Verhalten Schäden an Bauten anrichten können. Diesem Umstand kann entgegengewirkt werden durch eine sorgfältige Betreuung der Heizanlagen einerseits und durch umfassende Information der Mieterinnen und Mieter über das richtige Lüftungsverhalten andererseits. Eigentümerschaft und Mieterschaft können so die vielzitierte Eigenverantwortung wahrnehmen.

Wir gehen mit den Motionärinnen und Motionären ebenfalls einig, dass die sinnvollste Massnahme darin besteht, durch bessere Wärmedämmung den Energieverbrauch zu drosseln. Dieser Schritt ist den Liegenschaftseigentümern unbenommen. Wenn der Heizenergiebedarf den Wert von 300 MJ pro m² unterschreitet, wird das Obligatorium zur VHKA hinfällig (§ 61 der Verordnung zum kant. Energiegesetz vom 11. Mai 1999). Entsprechende Entlastungen haben bis dato 694 Liegenschaften (10%) im Kantonsgebiet erhalten.

Die Kritik, dass nicht 100% des Energieeinsatzes individuell abgerechnet werde, ist verfehlt: Der Grundkosten-Anteil (35%-40%) für die nicht vom individuellen Verbrauch abhängigen Kosten wie Kaminfeger, Verwaltung, Ablesung, Tankrevision, Pumpenstrom, Kesselbereitschaftsverlust etc. ist konform zum Mietrecht und entspricht dem Abrechnungsmodell des Bundes.

4. Politische Aspekte

Anlässlich der Beratung über die Revision des Energiegesetzes vom 9.9.1998 im Grossen Rat hat sich kein Votant für oder gegen die VHKA ausgesprochen. Die schon im Energiespargesetz von 1986 beschlossene VHKA war offenbar politisch kein Thema, zumal zu diesem Zeitpunkt bereits 99 % der pflichtigen Liegenschaften mit den notwendigen Erfassungsgeräten ausgerüstet worden waren. Es war damals offenbar klar, dass das Verursacherprinzip so selbstverständlich wie beim Strom, dem Abfall oder dem Telefon zum Tragen kommt. Die individuelle, verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung hat wegen ihrer klar nachvollziehbaren, transparenten Kriterien zu einer hohen Akzeptanz geführt. Es sind deutlich weniger Einsprachen gegen die Abrechnungen feststellbar.

Mit dem Vorschlag der Motionärinnen und Motionäre, alle Bauten, welche vor dem 01. April 1999 erstellt worden sind, von der VHKA zu befreien, wird ein Volksvermögen von rund 30 Mio. Franken als "stranded investment" erklärt. Dazu kommt, dass die einstigen Mietzinsaufschläge aufgrund der damaligen Investitionen für die Erstausrüstung der VHKA rückgängig gemacht werden müssten. Die damals eingerichteten Erfassungsgeräte sind nämlich nach dem Abrechnungsmodell des Bundes auf 10 Jahre abzuschreiben.

5. Schlussfolgerung

Die obigen Darlegungen zeigen, dass Basel ein sinnvolles und vorbildliches Instrument zur Energieeinsparung eingeführt hat. Es ist weder unter volkswirtschaftlichem Gesichtspunkt noch unter dem Aspekt des Umweltschutzes sinnvoll, diesen Trumpf aus den Händen zu geben.

Zusammenfassung

Abschliessend ist festzustellen, dass das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre aus Sicht des Regierungsrates aus umwelt- bzw. energiepolitischen und volkswirtschaftlichen Überlegungen nicht sinnvoll erscheint. Aus diesem Grund wird dem Grossen Rat beantragt, die Motion Dr. Beat Schultheiss und Konsorten gemäss § 27a Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Basel, 11. Dezember 2002

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES
Der Präsident:

Dr. Carlo Conti

Der Staatsschreiber

Dr. Robert Heuss